

2377 0443

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 764/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elena S [REDACTED],

[REDACTED] B [REDACTED] Avenue, L [REDACTED], C [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. November 1973 wird zugelassen, soweit die Klage auf Zahlung von Rente gemäß § 31 Abs. 2 BEG abgewiesen worden ist.

Im Übrigen wird die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

G r ü n d e

Es ist die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG), ob durch die Angabe bestimmter Zeiträume im Verzeichnis der Konzentrationslager und ihrer Außenkommandos in der Fassung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 10. Januar 1970 (BGBl I S. 65) die Durchsetzung des Anspruchs auf Rente nach § 31 Abs. 2 BEG im Sinne von BGH RZW 1971, 41 erleichtert und dadurch ein neues Antragsrecht gemäß Art. III Nr. 1 Abs. 4 und 5 BEG-SchlußG begründet worden ist.

3

- 3 -

Im Übrigen liegen die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG nicht vor. Das Berufungsgericht stellt ohne Rechtsfehler fest, daß die Klägerin die Antragsfrist nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG mit § 150 BEG nF, die am 30. September 1966 endete, versäumt hat und daß ihr auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. III Nr. 1 Abs. 2 BEG-SchlußG mit § 189 Abs. 3 BEG gewährt werden kann (vgl. BOM Rzw 1971, 510; ständig).

Auch die weitere Entscheidung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin keinen Härteausgleich nach § 171 BEG verlangen kann, weil sie mit diesem Begehren erstmalig mit der Berufungsbegründung vom 25. August 1971 hervorgetreten ist und somit die Frist des Art. VIII BEG-SchlußG nicht gewahrt hat, entspricht der Rechtslage.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

